

betreffs der Immunitäten wurden Zugeständnisse gemacht; allein die der Regierung lästigen Bestimmungen kamen nicht zum Vollzug (Nussi 72 sq.). Für die von der französischen Republik eroberten und mit Frankreich vereinigten Länder galt das französische Concordat von 1801. Das Concordat der italienischen Republik mit dem heiligen Stuhle vom 16. September 1803 war in manchen Punkten der Kirche günstiger: die katholische Religion ward als die des Staates erklärt, alle Bisthümer bis auf zwei beibehalten, den Bischöfen freier Verkehr mit Rom zugesichert, die Aufhebung der geistlichen Stiftungen von der Mitwirkung des heiligen Stuhles abhängig gemacht, und die Weihe der Geistlichen freigegeben (Nussi 142 sq.; Bull. Rom. Cont. XII, 59 sq.). Zusatzdecrete verkümmerten auch hier 1804, ähnlich den organischen Artikeln Frankreichs, wieder die Rechte der Kirche. Der Sturz des französischen Kaiserreiches brachte den Zustand zurück, der unmittelbar vor der französischen Herrschaft bestanden hatte. Victor Emmanuel I. von Sardinien ließ 1817 in Rom über ein neues Concordat unterhandeln. Die Zahl der Erzbisthümer ward auf drei festgesetzt (Turin, Genua, Vercelli); es wurden Bestimmungen getroffen über die Einrichtung der Seminarien, die Capitel und deren Rechte u. A. Mit Neapel kam am 16. Februar 1818 zu Terracina zwischen Pius VII. und Ferdinand I. durch Cardinal Consalvi und Staatsrath L. de' Medici ein Concordat zu Stande, welches die katholische Religion als die einzige des Königreichs beider Sicilien erklärte, die Einrichtung aller Schulen im Geiste der Kirche garantierte, die Dotation der Bischöfe und Capitel sowie die Diöcesangrenzen neu regelte. Einige Bisthümer diesseits der Meerenge wurden vereinigt, die jenseits derselben vermehrt. Dem Könige ward das Ernennungsrecht zu den Bisthümern, dem Papste die Befetzung der ersten Dignität zuerkannt, die Befetzung der Abteien und Canonicate in den ersten sechs Monaten durch den Papst, in den andern durch den Bischof, völlige Freiheit der Bischöfe in der Ausübung ihres Hirtenamtes, Unterstützung der kirchlichen Censuren durch den weltlichen Arm ausgesprochen. Die noch nicht veräußerten Kirchengüter sollten zurückgegeben, die Besitzer der veräußerten aber nicht beunruhigt werden. Der Kirche ward das Recht, Immobilien zu erwerben, allen Untertanen das Recht des freien Verkehrs mit dem heiligen Stuhle zuerkannt. Einige Abditioal-Artikel zu diesem Concordate setzte Pius IX. 1857 durch. — In Toscana wurden 1851 nur einzelne Punkte durch eine Uebereinkunft geregelt. Aber der alte Staatsdespotismus in Kirchensachen bestand fort in den meisten italienischen Staaten, und die kirchenfeindlichen Gesetze Sardiniens, dann des Königreichs Italien trugen die Verräthe. (Concordat Sardiniens bei Nussi 155 sq.; Münch II, 745 ff. Constitutionen für Modena: Bull. Rom. Cont. XIV, 395 sq. 462 sq., Const. 981.

1025; für Lombardo-Venetien: ib. XV, 36 sq. 176 sq., Const. 786. 844; für Lucca: ib. 243 sq. 382 sq., Const. 887. 974; Neapolitanisches Concordat: Münch II, 708 ff.; Nussi 178 sq.; mit Toscana: Nussi 278 sq.)

12. Mit Spanien wurde (abgesehen von den Vereinbarungen zwischen Habrian VI. und seinem Nachfolger Clemens VII. mit Kaiser Karl V. und zwischen Clemens XII. und König Philipp V.) am 11. Januar 1753 ein Concordat abgeschlossen durch Benedict XIV. und König Ferdinand VI., worin der Papst nur noch 52 Pflichten zur freien Verleihung sich vorbehielt (Nussi 120 sq.; Münch I, 443 ff.; Archiv f. kath. R.-R. XI, 252 ff.). Am 27. April 1845 ward ein aus 14 Artikeln bestehendes Concordat durch den Bevollmächtigten Castillo unterzeichnet; die Ratification wurde aber in Madrid verweigert. Erst am 16. März 1851 kam das Concordat in 46 Artikeln zu Stande, welches die Aufrechterhaltung der katholischen Religion, die Wahrung der bischöflichen Rechte, sowie eine neue Circumscription der Diöcesen, Beseitigung der Exemption der Bisthümer, feste Organisation der Capitel, Herstellung der Seminarien, die alten Besetzungsrechte der spanischen Monarchen, den Unterhalt des Cultus und des Clerus, die freie Erwerbsfähigkeit der Kirche zusichert (Nussi 281 sq.; Acta Pii IX. I, 293—341; Archiv f. kath. R.-R. VII, 376 ff.). Nach manchen Schwierigkeiten wurde die Convention in den Cortes genehmigt und von Pius IX. (5. September 1851) ratificirt. Eine neue Convention in 22 Artikeln, vom 25. November 1859, welche als Zusatz zum Concordate von 1851 gelten sollte, wurde am 14. Januar 1860 als Staatsgesetz publicirt; es kam aber nicht zur vollständigen Ausführung beider Concordate (Nussi 341 sq.; Archiv VII, 391 ff.; vgl. J. Hergenröther, Spaniens Verhandlungen mit dem heiligen Stuhl, im Archiv f. kath. R.-R. X, 1 ff.).

13. Mit den Niederlanden ward, nachdem seit 1815 Verhandlungen begonnen hatten, am 18. Juni 1827 ein Concordat zu Rom abgeschlossen, das die königliche Ratification am 27. Juli erhielt. Das französische Concordat von 1801, welches in den südlichen Provinzen galt, ward auch auf die nördlichen ausgedehnt; zu den vier Bisthümern (Lüttich, Namur, Gent, Tournay) und der Metropole Dieheln sollten noch drei Bisthümer hinzukommen (Brügge, Amsterdam, Herzogenbusch). Den Capiteln ward das Wahlrecht und bei Verwerfung der ersten Wahl eine zweite zugesichert; der König kann aus der ihm vorgelegten Liste die minder genehmen Personen streichen, jedoch sollen so viele Namen übrig bleiben, daß aus denselben der neue Bischof gewählt werden kann. Die Bulle Quod jam diu vom 16. August 1827, die mit dem Concordat als Landesgesetz publicirt wurde, gab außer der Circumscription der Bisthümer Bestimmungen über die Capitel und deren Dotation, über die Verpflichtung zum Eid der Treue, über